

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1976	Nummer 7
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20318 20319 20330 203308 203310 2100	22. 12. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	94
2102	29. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG	95
21261	30. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	95
2134	7. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Choleraschutzimpfungen	96
2161	23. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren	96
2313	9. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften; Filmaußenwerbung	96
		RdErl. d. Innenministers Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	106

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
2. 1. 1976	Bek. – Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg	97
	Innenminister	
18. 12. 1975	RdErl. – Gewährung von Zuschüssen aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder; Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden	97
	Berichtigung zum RdErl. v. 21. 11. 1975 (MBL. NW. 1975 S. 2202) DIN 1045 – Beton- und Stahlbetonbau-, Betonprüfstellen W	100
2. 1. 1976	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	100
7. 1. 1976	Bek. – Anerkennung einer Atemschutzmaske	101
12. 1. 1976	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	101
12. 1. 1976	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	104
12. 1. 1976	RdErl. – Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden	104
16. 1. 1976	RdErl. – Ausländerwesen; Verbleiberecht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	106
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
5. 12. 1975	RdErl. – Richtlinien über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden (Abgeltungsrichtlinien ÖPNV-NW)	104
	Personalveränderungen	
	Justizminister	105
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1976	106

20310
20318
20319
20330
203308
203310

I.

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/75 – v. 22. 12. 1975

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 11. 1973 (MBI. NW. 1974 S. 18/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. September 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. August 1975,
 - c) mit dem Marburger Bund am 10. September 1975,
 - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. September 1975,
 - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. September 1975 und
 - f) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 18. August 1975;
2. zum Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBI. NW. S. 480/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. September 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. August 1975,
 - c) mit dem Marburger Bund am 10. September 1975,
 - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. September 1975,
 - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. September 1975 und
 - f) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 18. August 1975;
3. zum Dreiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1026/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. August 1975,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 18. August 1975,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 27. August 1975,
 - d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 27. August 1975 und
 - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 27. August 1975;
4. zum Vierunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 9. 1974 (MBI. NW. S. 1466/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. August 1975,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 18. August 1975,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 27. August 1975,
 - d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 27. August 1975 und
 - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 27. August 1975;

5. zum Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 11. 1974 (MBI. NW. S. 1986/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. August 1975,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 18. August 1975,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 27. August 1975,
 - d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 27. August 1975 und
 - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 27. August 1975;
6. zum Achten Tarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 12. 1974 (MBI. NW. 1975 S. 90/SMBl. NW. 203308),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 10. September 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. September 1975,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. September 1975 und
 - d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. September 1975;
7. zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 3. 1975 (MBI. NW. S. 668/SMBl. NW. 20319),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. September 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. September 1975 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. September 1975;
8. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 11. 1975 (MBI. NW. S. 667/SMBl. NW. 20319),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 10. September 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 10. September 1975 und
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 10. September 1975;
9. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1042/SMBl. NW. 20318),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 23. Oktober 1975,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 23. Oktober 1975,
 - c) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 23. Oktober 1975 und
 - d) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. am 23. Oktober 1975.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1974 (MBI. NW. S. 483/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. August 1975,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. August 1975 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 10. September 1975;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der

- Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1042/SMBl. NW. 20310),
- a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. August 1975,
 - b) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. August 1975 und
 - c) mit dem Marburger Bund am 10. September 1975.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (MBI. NW. S. 485/SMBl. NW. 20330),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 15. Juli 1975;
2. zum Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 12. 1974 (MBI. NW. 1975 S. 63/SMBl. NW. 20330),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. November 1975.

IV.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 24 zum MTL II vom 12. Juni 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1035/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 8. November 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. März 1975,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 8. November 1974,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. März 1975 und
 - e) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. November 1974;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 25 zum MTL II vom 24. Juli 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 9. 1974 (MBI. NW. S. 1468/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 8. November 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. März 1975,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 8. November 1974,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. März 1975 und
 - e) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. November 1974;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. November 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 81/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter am 8. November 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. März 1975,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 8. November 1974,
 - d) mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. März 1975 und
 - e) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. November 1974;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 27 zum MTL II vom 17. März 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 5. 1975 (MBI. NW. S. 1044/SMBl. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. März 1975 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. März 1975;

5. zum Elften Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 87/SMBl. NW. 203310),
 - a) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. November 1974,
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. November 1974 und
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund vom 8. November 1974;
6. zum Zwölften Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 (MBI. NW. S. 666/SMBl. NW. 203310),
mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. März 1975.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1976 S. 94.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1975 –
I C 3/38.21

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2.3 wird folgende Nr. 2.31 eingefügt:
2.31 Deutsche Pässe und Paßersatzpapiere sind in Stahlschränken, die mindestens der Sicherheitsstufe A (Gütezeichen der Forschungs- und Prüfungsgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e. V., Frankfurt/M.) genügen, aufzubewahren, soweit nicht eine andere, den Sicherheitsbedingungen entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeit besteht (z. B. Tresoranlagen der Kassen, Panzerschränke, Sparkassen und Banken).
2. In Nr. 2.4 wird der erste Satz gestrichen.

– MBI. NW. 1976 S. 95.

2102

Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1975 –
I C 3/40.29

Mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4.14 wird folgende Nr. 4.15 aufgenommen:

- 4.15 Personalausweise sind in Stahlschränken, die mindestens der Sicherheitsstufe A (Gütezeichen der Forschungs- und Prüfungsgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e. V., Frankfurt/M.) genügen, aufzubewahren, soweit nicht eine andere, den Sicherheitsbedingungen entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeit besteht (z. B. Tresoranlagen der Kassen, Panzerschränke, Sparkassen und Banken).

– MBI. NW. 1976 S. 95.

21261

Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Choleraschutzimpfungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 12. 1975 – VI A 2 – 44.24.14

In den RdErl. v. 8. 5. 1973 (SMBl. NW. 21261) wird unter 1.1. folgende Nr. 16 eingefügt:

16. Bochum: Hygiene-Institut
der Ruhr-Universität

– MBl. NW. 1976 S. 96.

2161

Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Filmaußenwerbung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 12. 1975 – IV B 4 – 6302.68

Mir sind wiederholt Hinweise zugegangen, daß im Bereich der Filmaußenwerbung schwerwiegend gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes verstoßen wird. In den Schaukästen der Filmtheater finden sich immer wieder Filmwerbefotos oder sonstige Werbeunterlagen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht für den Aushang freigegeben wurden oder die der FSK zur Prüfung gar nicht vorgelegen haben und daher in beiden Fällen kein FSK-Signum tragen oder die erkennbar mit einem gefälschten Freigabestempel der FSK versehen sind. In all diesen Fällen handelt es sich durchweg um bildliche Darstellungen, die eindeutig jugendgefährdend sind.

Es ist erforderlich, daß die Jugendämter Verstöße dieser Art feststellen und mit den gebotenen Mitteln dagegen vorgehen. Ggf. sind die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) und die damit verbundene Änderung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) v. 29. April 1961 (BGBl. I S. 497), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), haben klare Abgrenzungen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes geschaffen.

Insbesondere die Vorschrift des § 6 GjS hat eine Verbesserung erfahren, da nunmehr in Nummer 1 dieser Bestimmung die gewaltverherrlichenden Schriften (§ 131 des Strafgesetzbuches) und in Nummer 2 die pornographischen Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches) aufgenommen worden sind. Deren Eignung zur Jugendgefährdung braucht im Gegensatz zu dem Verfahren bei den sonstigen Schriften, die offensichtlich geeignet sein müssen, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS), nicht mehr geprüft zu werden. Die Vertriebsverbote und Werbungsbeschränkungen treten bei allen in § 6 GjS aufgeführten Schriften ein, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste im Sinne von § 1 GjS bedarf. Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich (§ 11 Abs. 3 StGB, § 1 Abs. 3 GjS).

Im einzelnen gebe ich zur Prüfung der Filmaußenwerbung die folgenden Hinweise:

1. Wird die Fälschung oder mißbräuchliche Verwendung von FSK-Stempeln festgestellt, so kann dies als Urkundenfälschung (§ 267 StGB) strafbar sein.
2. Hat die Außenwerbung selbst einen Inhalt, der gegen das Verbot der Verherrlichung von Gewalt (§ 131 StGB) oder gegen das Verbot der Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) verstößt, oder ist der Inhalt der Werbung selbst sonst offensichtlich geeignet, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 2 GjS), so ist die Außenwerbung zu beanstanden, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt des Films.
3. Ist der Inhalt der Werbung nicht schon nach Nummer 2 zu beanstanden, so ist zu prüfen, ob die vorsätzliche Ankündigung oder Anpreisung des Films, für den geworben wird, gegen §§ 131 oder 184 StGB verstößt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

– MBl. NW. 1976 S. 96.

2134

Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1976 –
VIII B 4 – 4.424 – 1

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben vereinbart, die bisherige Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten neu zu fassen. Dies wurde erforderlich, nachdem eine weitere Prüfstelle, die Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal, eingerichtet worden ist und den Prüfbetrieb am 1. November 1975 aufgenommen hat.

Inzwischen haben alle Bundesländer der Neufassung zugestimmt. Die neue Verwaltungsvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Die Länder der Bundesrepublik Deutschland treffen über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte:

Anträge auf Prüfung und Zulassung sind an die **Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Münster** zu richten. Die Landesfeuerwehrschule legt den Antrag mit ihrem Gutachten und dem Vorschlag für besondere Bedingungen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor, das über den Antrag gem. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) entscheidet.

2. Atemschutzgeräte:

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten zum Gebrauch im Feuerwehrdienst sind an die **Prüfstelle für Atemschutzgeräte, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray**, zu richten. Diese prüft das Gerät in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Essen und legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

3. Feuerlöschschläuche:

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die **Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle** zu richten. Diese legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vor.

4. Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen:

Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die **Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg** zu richten. Diese legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor.

5. Funkgeräte:

Anträge zur Prüfung von Funkgeräten auf Übereinstimmung mit den hierfür gültigen Baurichtlinien oder Normen sind an die **Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal** zu richten. Diese legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg vor.

Dieses Verfahren gilt nicht für Funkgeräte, die bereits von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auf Grund von technischen Lieferbedingungen der Techni-

schen Kommission des Arbeitskreises II 'Öffentliche Sicherheit und Ordnung' der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer baumustergeprüft sind.

6. Grundlage für die Prüfung und Anerkennung für die unter Nrn. 1 bis 4 genannten Geräte sind die DIN-Normen des Feuerwehrwesens. Soweit die Normen für die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Geräte nicht ausreichen, sind die Richtlinien für die Prüfungen gemeinsam mit dem Fachnormenausschuß Feuerwehrwesen festzulegen.
7. Die nach Nrn. 1 bis 5 zuständigen Innenministerien entscheiden über die vorgelegten Anträge. Ihre Feststellungen gelten für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und sind den Innenministerien der übrigen Länder mitzuteilen.
8. Die Kosten jeder Prüfstelle trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Ihm fließen auch die Gebühren für die Prüfung, Zulassung und Anerkennung zu."

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; mein RdErl. v. 12. 11. 1956 (SMBl. NW. 2134) wird gleichzeitig aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 96.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Südafrika, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 1. 1976 –
I B 5 – 448 – 1/75

Die Anschrift des Generalkonsulats der Republik Südafrika in Hamburg hat sich wie folgt geändert: 2 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 37, Telefon: 412961.

– MBl. NW. 1976 S. 97.

Innenminister

Gewährung von Zuschüssen aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder

Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1975 –
VI C 2 – 4.051.3 – 3141/75

Der RdErl. v. 22. 9. 1975 (MBl. NW. S. 1822), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14. 11. 1975 (MBl. NW. S. 2194), wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 2.2 Satz 3 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
- 2 Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:
Nach Fertigstellung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben die Antragsteller
 - a) bei Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, bis zum 30. September 1976,
 - b) bei Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, bis zum 28. Februar 1977
 den Kreditinstituten durch Vorlage von Originalrechnungen und Kostennachweisen nach dem Muster der Anlage 3 in zweifacher Ausfertigung den Nachweis über die Höhe der zuschufähigen Modernisierungs- und Instandsetzungskosten und über die Ausführung der Arbeiten durch Fachbetriebe zu erbringen. Originalrechnungen und Kostennachweise sind von den Kreditinstituten mit Prüfvermerk zu versehen.

T.
T.
Anlage 3
- 3 Nummer 8.6 wird wie folgt gefaßt:
Nach Prüfung der von den Antragstellern nach Nummer 7.1 vorzulegenden Originalrechnungen und Kostennachweise fordern die Kreditinstitute die Zuschüsse bis zur Höhe des eingeplanten Betrages bei der Wohnungsbauförderungsanstalt an und rechnen mit dieser ab. Bei der Anforderung ist das Muster der Anlage 2, dem eine Durchschrift des Kostennachweises mit Prüfvermerk des Kreditinstituts beizufügen ist, zu verwenden.
- 4 Nummer 9.1 wird wie folgt gefaßt:
Die Kreditinstitute prüfen nach Vorlage der Originalrechnungen und Kostennachweise, ob und bis zu welchem Betrag die Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuschüsse erfüllt sind. Insbesondere ist an Hand der Unterlagen zu prüfen, ob die Angaben in den Kostennachweisen mit den Originalrechnungen übereinstimmen, ob die durchgeführten Arbeiten den Kostenvoranschlägen entsprechen und ob die Arbeiten durch Fachbetriebe ausgeführt worden sind.
Das Ergebnis der Prüfung ist auf den Kostennachweisen zu bestätigen. Eine Ausfertigung der Kostennachweise ist zu den Antragsunterlagen bei den Kreditinstituten zu nehmen und entsprechend Nummer 8.8 mindestens vier Jahre aufzubewahren.
Die Kreditinstitute haben die Unterlagen einschließlich der Rechnungen (Originale oder Ablichtungen) für eine Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Nummer 9.2 wird wie folgt gefaßt:
Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Nummern 2 bis 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen, Antrag oder Kostennachweis unrichtige Angaben enthalten, ist die Förderungsmitteilung durch das Kreditinstitut zurückzunehmen; der Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse entfällt.
- 6 Hinter Anlage 2 wird Anlage 3 angefügt.

Kostennachweis für einen Zuschuß
aus dem Bau-Investitionsprogramm
des Bundes und der Länder - Sonder-
programm zur Förderung der Moderni-
sierung und Instandsetzung von
Wohngebäuden -

vom Kreditinstitut auszufüllen

Bankleitzahl/ Kennzahl									
3	4	5	6	7	8	9	10		

lfd. Nummer				
11	12	13	14	15

Vorzulegen bei Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen, bis
zum 30. September 1976.

Vorzulegen bei Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, bis
zum 28. Februar 1977.

Der Antragsteller

(Name)

(Anschrift)

nimmt Bezug auf seinen Antrag vom _____
(lfd. Nummer des Antrages _____), in dem er sich insbesondere ver-
pflichtet hat, keinen höheren Zuschuß zu beantragen, als nach den Förde-
rungsbedingungen zulässig ist.

1	Zahl der geför- derten Wohnungen/ Wohnheime	Art der Gebäude	Förderungs- satz in v.H.
1.1	_____	in Einfamilienhaus(er) vom Eigen- tümer selbst bewohnt	15
1.2	_____	in Zweifamilienhaus(er), eine Woh- nung vom Eigentümer bewohnt	15
1.3	_____	in Gebäude(n) mit Eigentumswohnungen	15
1.4	_____	in Mietwohngebäude(n) im Eigentum juristischer Personen	15
1.5	_____	in Wohnheim(en)	15
1.6	_____	in Mietwohngebäude(n) im Eigentum natürlicher Personen	30
1.7	_____	in Gebäude(n) von städtebaulicher Bedeutung	30
2	Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (ohne die Kosten unter 3)		
	<u>Name und Anschrift des Fachbetriebes</u>	<u>Rechnung vom</u>	<u>DM</u>
2.1	_____	_____	_____
2.2	_____	_____	_____
2.3	_____	_____	_____
2.4	_____	_____	_____
2.5	_____	_____	_____
2.6	_____	_____	_____
2.7	_____	_____	_____
2.8	_____	_____	_____
2.9	insgesamt		=====

Art der durchgeführten Maßnahmen (in Stichworten):

3 Kosten der energiesparenden Maßnahmen für Wohnungen, die unter 1.1 bis 1.7 aufgeführt sind:

	Name und Anschrift des Fachbetriebes	Rechnung vom	DM
3.1			
3.2			
3.3			
3.4			
3.5			
3.6	insgesamt		

Art der durchgeführten Maßnahmen (in Stichworten):

4 Summe der Kosten aus Nummern 2.9 und 3.6 _____ DM

5 Mindest- und Höchstkosten

5.1	Zahl der geförderten Wohnungen	_____ x 4.000 = _____	DM	unterschriften ja/nein
5.2	Zahl der geförderten Wohnungen	_____ x 20.000 = _____	DM	überschriften ja/nein
5.3	Zahl der geförderten Wohnheime	_____ x 10.000 = _____	DM	unterschriften ja/nein
5.4	Höchstbetrag	300.000	DM	überschriften ja/nein

6 Berechnung des Zuschusses

Kosten m.Förd.satz v.15 v.H.: _____ DM, Zuschuß: _____ DM
Kosten m.Förd.satz v.30 v.H.: _____ DM, Zuschuß: _____ DM

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und daß ich keine weiteren Anträge gestellt habe oder stellen werde/daß ich die nachstehend aufgeführten weiteren Anträge gestellt habe.+)

Name und Anschrift des Kreditinstituts	lfd.Nummer des Antrags	beantragter Zuschuß in DM	Zuschuß lt. Förderungsmitteilung Nr. _____ v. _____

Ich verpflichte mich, die Originalrechnungen mindestens vier Jahre aufzubewahren und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen sowie deren Beauftragten zu ermöglichen, die Einhaltung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Bestimmungen zu überprüfen.

(Ort/Datum)

(rechtsverbindl. Unterschrift des Antragstellers)

Geprüft:

(Ort/Datum)

(rechtsverbindl. Unterschrift des Kreditinstituts)

+) Nichtzutreffendes streichen

Berichtigung

zum RdErl. v. 21. 11. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 2202)

**DIN 1045 – Beton- und Stahlbetonbau –
Betonprüfstellen W**

Im Verzeichnis der Betonprüfstellen W muß es auf Seite 2212 richtig heißen:

„Wuppertal **Gesamthochschule** Wuppertal ...“

– MBl. NW. 1976 S. 100.

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 2. 1. 1976 – II C 4/12–11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

- Heft 309: Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1972
Teil 3: Hochschulen im Wintersemester 1972/73 (240 S., 12,00 DM)
- Heft 335: Die Verdienstverhältnisse in der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungsbereich in Nordrhein-Westfalen 1972
Teil 2: Angestellte (Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1972) (378 S. + Anhang 14 S., 19,00 DM)
- Heft 336: Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1974
Teil 1: Allgemeinbildende Schulen (353 S., 18,00 DM)
- Heft 337: Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1974
Teil 2: Berufsbildende Schulen (135 S., 7,50 DM)
- Heft 339: Einheitswerte des Grundbesitzes in Nordrhein-Westfalen 1964
Teil 1: Einheitswerte des Grundvermögens (249 S., 14,50 DM)
- Heft 341: Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1974 (230 S., 12,00 DM)
- Heft 342: Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1974 (110 S., 6,70 DM)
- Heft 343: Agrarberichterstattung 1974/75
Heft 1: Gemeindeergebnisse (161 S., 9,50 DM)
- Heft 346: Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1974 (210 S., 12,00 DM)
- Heft 347: Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1974 (270 S., 14,50 DM)

Statistische Berichte

- Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen
Sommersemester 1975 (204 S., 12,00 DM)
- Die Industrie in Nordrhein-Westfalen im September 1974
(Ergebnisse der Totalerhebung) (116 S., 6,70 DM)
- Die Vermögenssituation der nordrhein-westfälischen Haushalte 1973
(Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1973) (63 S., 5,20 DM)
- Der Außenhandel Nordrhein-Westfalen 1974 (377 S., 20,00 DM)
- Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1973 – Landesergebnisse (262 S., 15,00 DM)
- Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1973 – Kreis- und Gemeindeergebnisse (172 S., 12,50 DM)
- Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1974
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik (68 S., 5,20 DM)
- Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1974 (in Vorbereitung 6,20 DM)
- Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1974 (125 S., 7,50 DM)
- Verzeichnisse**
- Verzeichnis der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen 1975 (143 S., 4,00 DM)
- Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1975 (480 S., 11,50 DM)

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1975 (17. Jahrgang, DIN A 5, robuster Kunststoffeinband)	(608 S., 25,00 DM)
Kreisstandardzahlen des Landes Nordrhein-Westfalen 1975 (25. Jahrgang, broschiert)	(200 S., 5,30 DM)
Statistische Rundschau für das Ruhrgebiet 1975	(232 S., 5,50 DM)

Sonderreihe Kommunal- und Landtagswahlen 1975

Landtagswahl 1975. Heft 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	(18 S., 2,20 DM)
---	------------------

Sonderreihe Landwirtschaftszählung 1971

LZ Heft 7: Besitzverhältnisse und Teilstücke in der Land- und Forstwirtschaft	(180 S., 9,50 DM)
LZ Heft 10: Maschinenverwendung in der Land- und Forstwirtschaft	(244 S., 12,00 DM)
LZ Heft 11: Gewerbliche Verflechtung sowie Viehhaltung nach Dauergrünlandanteil	(172 S., 9,50 DM)
LZ Heft 12: Ergebnisse der Repräsentativerhebung in der Landwirtschaft	(290 S., 16,90 DM)
LZ Heft 13: Sozialökonomische Gliederung mit Einkommens- und Arbeitsverhältnissen, Buchführung (Landes- und Regierungsbezirksergebnisse)	(392 S., 19,00 DM)
LZ Heft 14: Sozialökonomische Gliederung mit Einkommens- und Arbeitsverhältnissen, Buchführung (Kreisergebnisse)	(334 S., 16,90 DM)
LZ Heft 15: Betriebsverhältnisse in der Forstwirtschaft	(194 S., 9,50 DM)

Sonderveröffentlichungen

Entwicklungstendenzen in Nordrhein-Westfalen im 1. Halbjahr 1975	(26 S.)
Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen Datenbestandskatalog Kurzfassung (Stand: 1. 1. 1975)	(144 S.)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Ludwig-Beck-Str. 23, 4000 Düsseldorf (Tel.: 02 11/62 18-221) oder über den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 100

Anerkennung einer Atemschutzmaske

Bek. d. Innenministers v. 7. 1. 1976 –
VIII B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 3/75 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichnete Atemschutzmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Atemschutzmaske ist nicht für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

Kennzeichnung:

Gegenstand: Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren
Hersteller: Auergesellschaft GmbH., Berlin
Benennung: Vollsichtmaske Auer 3 S

– MBl. NW. 1976 S. 101.

Personenstandswesen**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1976 –
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1976 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fort-

bildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt. Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

im März-Kursus	„Namensführung, insbesondere bei Berührung mit Auslandsrecht“;
im Mai-Kursus:	„Berichtigungsverfahren in der Personenstandsbuchführung“;
im Oktober-Kursus:	„Besprechung von Erlassen, aktuellen Urteilen und Fällen aus der Praxis“.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1976

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Düsseldorf; Mettmann
Ort:	Düsseldorf,	Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal Erdgeschoß
	1. Tagung Donnerstag,	11. 3. 1976 14–17 Uhr
	2. Tagung Mittwoch,	12. 5. 1976 14–17 Uhr
Ort:	Mettmann,	Rathaus, großer Sitzungssaal
	3. Tagung Donnerstag,	7. 10. 1976 14–17 Uhr
Arbeitskreis I/2	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Mönchengladbach; Neuss
Ort:	Korschenbroich,	Gasthaus Schellen
	Mittwoch,	10. 3. 1976
	Mittwoch,	12. 5. 1976 14–17 Uhr
	Mittwoch,	13. 10. 1976
Arbeitskreis I/3	Kreisfr. Stadt: Kreis:	Krefeld; Viersen
Ort:	Krefeld,	Rathaus, von-der-Leyen-Platz
	Dienstag,	9. 3. 1976
	Dienstag,	11. 5. 1976 13,30–16,30 Uhr
	Dienstag,	12. 10. 1976
Arbeitskreis I/4	Kreisfr. Städte:	Wuppertal, Remscheid u. Solingen
Ort:	Wuppertal-Barmen,	Rathaus, Am Werth (Nähe Alter Markt) Sitzungssaal Zi. 260, 2. Etg.
	Mittwoch,	17. 3. 1976
	Donnerstag,	20. 5. 1976 14–17 Uhr
	Donnerstag,	7. 10. 1976
Arbeitskreis I/5	Kreisfr. Städte:	Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr
Ort:	Mülheim a.d.R.,	Rathaus
	Donnerstag,	18. 3. 1976
	Dienstag,	25. 5. 1976 14–17 Uhr
	Dienstag,	19. 10. 1976
Arbeitskreis I/6	Kreis:	Wesel
Ort:	Alpen,	Rathaus
	1. Tagung Donnerstag,	11. 3. 1976 14–17 Uhr
Ort:	Voerde,	Schloß
	2. Tagung Dienstag,	18. 5. 1976 14–17 Uhr
Ort:	Xanten,	Rathaus
	3. Tagung Dienstag,	19. 10. 1976 14–17 Uhr

Arbeitskreis I/7	Kreis:	Kleve
Ort:	Wachtendonk,	Weinstr. 24, Gastst. Büskens
	1. Tagung Dienstag,	16. 3. 1976 14–17 Uhr
Ort:	Uedem,	Rathaus
	2. Tagung Dienstag,	25. 5. 1976 14–17 Uhr
Ort:	Emmerich,	Rathaus
	3. Tagung Mittwoch,	20. 10. 1976 14–17 Uhr

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfr. Städte: Kreis:	Köln, Leverkusen; Rheinisch-Bergischer Kreis
Ort:	Köln-Rodenkirchen,	Rathaus
	Mittwoch, Mittwoch, Mittwoch,	10. 3. 1976 12. 5. 1976 14–17 Uhr 13. 10. 1976
Arbeitskreis II/2	Kreisfr. Stadt: Kreise:	Bonn; Euskirchen u. Rhein-Sieg-Kreis
Ort:	Bonn,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	Dienstag, Dienstag, Dienstag,	9. 3. 1976 11. 5. 1976 14–17 Uhr 12. 10. 1976
Arbeitskreis II/3	Kreis:	Oberbergischer Kreis
Ort:	Gummersbach,	Kreisverwaltung
	Donnerstag, Dienstag, Donnerstag,	11. 3. 1976 25. 5. 1976 14–17 Uhr 7. 10. 1976
Arbeitskreis II/4	Kreisfr. Stadt: Kreise:	Aachen; Aachen u. Heinsberg
Ort:	Aachen,	Kreisverwaltung
	Dienstag, Dienstag, Dienstag,	9. 3. 1976 11. 5. 1976 14–17 Uhr 12. 10. 1976
Arbeitskreis II/5	Kreise:	Düren und Erftkreis
Ort:	Düren,	Kreisverwaltung, Sitzungssaal
	Mittwoch, Mittwoch, Mittwoch,	17. 3. 1976 19. 5. 1976 14–17 Uhr 20. 10. 1976
Kursusleiter zu	I/4, I/7	StOVR a.D. Buchheim, Köln
Kursusleiter zu	I/2, II/2, II/3	StOAR Buschhausen, Oberhausen
Kursusleiter zu	I/6, II/1, II/4	StA Gymnich, Mönchengladbach
Kursusleiter zu	I/3, I/5	StOAR Liebetruth, Solingen
Kursusleiter zu	I/1, II/5	StAR Roth, Wuppertal

Personenstandswesen**Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken
Arnsberg, Detmold und Münster**RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1976 –
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1976 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 15,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Plan**für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1976**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Regierungsbezirk Arnsberg

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. Kreisfreie Städte | 23. 3. und 6. 10. |
| 2. Ennepe-Ruhr-Kreis | 24. 3. und 7. 10. |
| 3. Hochsauerlandkreis | 30. 3. und 6. 10. |
| 4. Märkischer Kreis | 25. 3. und 5. 10. |
| 5. Kreise Olpe und Siegen | 31. 3. und 7. 10. |
| 6. Kreise Soest und Unna | 23. 3. und 23. 9. |

Regierungsbezirk Detmold

- | | |
|--|-------------------|
| 7. Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh | 18. 3. und 21. 9. |
| 8. Kreise Herford und Minden-Lübbecke | 16. 3. und 22. 9. |
| 9. Kreis Höxter | 25. 3. und 23. 9. |
| 10. Kreis Lippe | 17. 3. und 21. 9. |
| 11. Kreis Paderborn | 24. 3. und 22. 9. |

Regierungsbezirk Münster

- | | |
|---|--------------------|
| 12. Städte Bottrop und Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen | 30. 3. und 5. 10. |
| 13. Stadt Münster und Kreis Warendorf | 18. 3. und 12. 10. |
| 14. Kreis Borken | 31. 3. und 13. 10. |
| 15. Kreis Coesfeld | 17. 3. und 13. 10. |
| 16. Kreis Steinfurt | 16. 3. und 12. 10. |

– MBl. NW. 1976 S. 104.

**Mitteilung von Namensänderungen
an die Registerbehörden**RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1976 –
I B 3/14 – 80. 10

Bei Personen, die im Saarland und in den Ländern Bremen und Hamburg geboren sind, werden aufgrund der Verordnungen über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) die bisher nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG den Landesbehörden obliegenden Aufgaben nunmehr von dem Bundeszentralregister, dem Generalbundesanwalt und dem Bundesminister der Justiz wahrgenommen. Mitteilungen über Namensänderungen und -feststellungen für diesen Personenkreis sind daher nicht mehr an die für den Geburtsort zuständige Strafregisterbehörde, sondern an das Bundeszentralregister, 1 Berlin 30, Lützowufer 6 bis 9, zu richten.

Die insoweit einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes werden demnächst angepaßt.

– MBl. NW. 1976 S. 104.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Richtlinien****über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher
Leistungen der Unternehmen des öffentlichen
Personennahverkehrs bei der Beförderung von
Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden
(Abgeltungsrichtlinien ÖPNV-NW)**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 5. 12. 1975 – IV/C 4 – 40 – 35 (56/75)

Die Landesregierung gewährt nach diesen Richtlinien im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Sitz in Nordrhein-Westfalen – ausgenommen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost – Zuschüsse zum Ausgleich der im Jahre 1975 entstehenden Mindereinnahmen aus der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden im Straßenbahn- und Obusverkehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenverkehr nach § 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

- Als Schüler, Studenten und Auszubildende gelten diejenigen Auszubildenden, denen nach den im Jahre 1975 geltenden Tarifen der jeweiligen Verkehrsunternehmen die Beförderungsentgelte für Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten ermäßigt worden sind. Die Fahrausweise für Auszubildende müssen als solche erkennbar und nachprüfbar sein.

- Der Zuschuß zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Beförderung der Auszubildenden beträgt 25% des Beförderungsentgelts vergleichbarer allgemeiner Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten.

Beim Vergleich der Zeitkarten bleiben zeitliche und räumliche Einschränkungen während der Geltungsdauer unberücksichtigt.

Fehlen vergleichbare Zeitkarten, so ist von der vorhandenen oder rechnerisch ermittelten Umrechnungsbasis einer 6-Tage-Wochenkarte auszugehen. Es entsprechen dabei

- | | |
|------|---|
| 4,3 | 6-Tage-Wochenkarten einer Monatskarte |
| 2,15 | 6-Tage-Wochenkarten einer Halbmonatskarte |
| 40 | 6-Tage-Wochenkarten einer Jahreskarte. |

- Nrn. 1 und 2 gelten auch für Übergangs- und Gemeinschaftstarife.

- Zuschüsse werden nur auf Antrag und nur an diejenigen Unternehmen gewährt, denen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach dem Landeseisenbahngesetz die Betriebspflicht während des Jahres 1975 (Erststutzungszeitraum) obliegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Antrag auf Zuschüsse für den Erstattungszeitraum ist bis zum 30. 4. 1976 an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk das Verkehrsunternehmen liegt oder seinen Sitz im Sinne des Handelsrechts hat.

Dem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind beizufügen:

- 4.11 für das Jahr 1975 zugestimmte Tarife sowie eine Ablichtung des Zustimmungsschreibens;
- 4.12 Angaben über die Zahl der zu ermäßigten Beförderungsentgelten beförderten Schüler, Studenten und Auszubildenden sowie die Berechnung der beantragten Zuschüsse;
- 4.13 Angabe der tatsächlichen Einnahmen aus diesem Ausbildungsverkehr;
- 4.14 Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4.12 und 4.13.
- 4.2 Auf Antrag kann ein Abschlag in Höhe von 80% der für das Jahr 1974 gezahlten Zuschüsse gewährt werden.
- 5. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Zuwendungsbescheide.
- 6. Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 6.1 Hierauf sind sinngemäß anzuwenden:
Nr. 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631); dazu Nrn. 4.1, 4.21, 4.22, 4.23, 10.1, 10.4, 10.5 und 19 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO; Nr. 19 gemäß dem RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975 (MBl. NW. S. 1622).
- 6.2 Als Verwendungsnachweis im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO gelten die Antragsunterlagen gemäß Nrn. 4.12 bis 4.14 dieser Richtlinien.
- 6.3 Für das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und des Landesrechnungshofes gelten Nr. 10.1 Satz 1 und 2 sowie Nr. 10.3 Satz 1 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 7. Die Richtlinien finden entsprechende Anwendung auf die Fähren am Rhein von Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze. Die Einbeziehung der Fähren erfolgt rückwirkend ab 1. 1. 1972.
- 8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 4. Dezember 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 104.

Personalveränderungen

Justizminister

Finanzgerichte

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. G. Röhl in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1976 S. 105.

I.

2313

Förderung der Durchführung städtebaulicher MaßnahmenRdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1975 -
III C 2 - 33.01.10 - 2190/75

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1975 (FAG 1975) sind Landeszuweisungen nach § 14 (Städtebaumittel) ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Das bedeutet, daß Kostenanteile Dritter, auf die die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Rechtsanspruch haben, z. B. Beiträge nach dem Bundesbaugesetz, dem Kommunalabgabengesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nicht in die zuschufähigen Kosten einbezogen werden und somit auch nicht als Eigenanteil der Körperschaft gelten.

Bei Finanzierungsanteilen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu Vorhaben, die nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, sondern als freiwillige Beiträge zur finanziellen Entlastung bzw. zur Verringerung des Eigenanteils der projekttragenden Körperschaft geleistet werden, handelt es sich nicht um Kostenanteile Dritter im Sinne von § 28 Abs. 2 FAG. Eine gesetzliche Regelung, vergleichbar der im § 18 FAG (Schulbauprogramm), ist nicht erforderlich, weil bei der Städtebauförderung eine gesetzlich vorgeschriebene Mindesteigenleistung nicht besteht.

- MBl. NW. 1976 S. 106.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 1. 1. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM, zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Das Verfahren in Gnadensachen - Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-(GnO NW)	2	einer Stufenklage nach § 254 ZPO zu verweisen. Ein solcher Hinweis mit dem Ziel, im zweiten Rechtszug die Darlegung eines neuen Sachverhaltes anzuregen, verstieße gegen das Gebot der richterlichen Objektivität und Unparteilichkeit. Die Entscheidung, ob eine Partei neue Angriffe, gestützt auf einen neuen Sachverhalt, geltend machen will, muß ihr selbst und der Beratung durch ihren Prozeßbevollmächtigten überlassen bleiben. OLG Köln vom 18. Juni 1975 - 2 U 105/73	6
Berichtigung der AV d. JM vom 23. September 1975 (1454 - I B. 253) - JMBL. NW S. 229 - betr.: Änderung der Aktenordnung	2		
Bekanntmachungen	2	Strafrecht	
Personalnachrichten	3	StPO § 329. - Das Ausbleiben eines Angeklagten, der in der Berufungshauptverhandlung deshalb nicht erscheint, weil in anderer Sache gegen ihn Vollstreckungshauptbefehl besteht und er seine Festnahme anlässlich des Termins befürchtet, ist nicht als genügend entschuldigt i.S. des § 329 StPO anzusehen. OLG Hamm vom 3. Oktober 1975 - 1 Ss 476/75.	9
Gesetzgebungsübersicht	5	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	10
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO § 139. - Verlangt ein Kläger nach vierjähriger Prozeßdauer über den von ihm geltend gemachten Kaufpreisanspruch in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht den bezifferten Klagebetrag „hilfsweise aus ungerechtfertigter Bereicherung“, obwohl er jegliche Substantiierung dazu unterlassen hat, dann ist es nicht angebracht, ihn auf die Möglichkeit			

- MBl. NW. 1976 S. 106

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.

II.

Innenminister**Ausländerwesen****Verbleiberecht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1976 -
I C 3/43.115

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Dezember 1974 die Richtlinie über das Recht der Selbständigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben - Richtlinie 75/34/EWG - beschlossen. Sie ist im Amtsblatt der EG 1975 Nr. L 14, S. 10 veröffentlicht.

Es ist das Ziel dieser Richtlinie, den (ehemals) selbständigen Erwerbstätigen im wesentlichen das gleiche Verbleiberecht einzuräumen, wie sie die Verordnung der Kommission der EWG über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 - Verordnung (EWG) 1251/70 - (Amtsbl. der EG Nr. L 142 S. 24; s. auch Kloessel-Christ, deutsches Ausländerrecht B 4.7) den (ehemals) unselbständigen Erwerbstätigen bereits gewährt.

Nach Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“.

Die o. a. Richtlinie bedarf daher noch der Umsetzung in deutsches Recht.

Nach Art. 10 der o. a. Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EG die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Diese Frist lief am 18. Dezember 1975 aus. Da das Gesetzgebungsverfahren innerhalb der Frist des Artikels 10 nicht abgeschlossen werden konnte, bitte ich, die o. a. Richtlinie ab sofort anzuwenden.

- MBl. NW. 1976 S. 106.